

KLAUSUR NR. 1480

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

- Rechtsanwälte Wittmann und Dr. Heinrichs -

Rechtsanwälte Wittmann und Dr. Heinrichs, Sandkaule 4,
53111 Bonn

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Tobias Wittmann
Dr. Laura Heinrichs

Sandkaule 4
53111 Bonn
Telefon (0228) 489020
Telefax (0228) 489029
E-Mail: info@ra-wittmann-heinrichs.de

per beA

Unser Zeichen: ML-812-26
Bonn, 24.02.2026

Klage

In dem Rechtsstreit der

Frau Julia Müller, Helene-Weber-Str. 25 53229 Bonn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wittmann und Dr. Heinrichs, Sandkaule 4, 53111 Bonn

gegen

Frau Sarah Clarßen, Kölnstraße 10, 53111 Bonn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bauer, Konrad-Adenauer-Platz 5, 53227 Bonn,

bestellen wir uns hiermit – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – zu
Prozessbevollmächtigten der Klägerin und werden in der mündlichen Verhandlung folgende
Anträge stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.555,00 € sowie ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz aller zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aufgrund des Vorfalls vom 22.09.2023 in der Waldau, 53127 Bonn, hat, soweit die Ansprüche nicht auf den Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Vorläufiger Streitwert: 12.555,00 € (1.555,00 € + 9.000,00 € + 2.000,00 €)

Begründung:

Die Klägerin begehrt von der beklagten Hundehalterin Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Die Klägerin ist Halterin eines Cocker Spaniels namens „Luna“. Am 01.06.2025 ist die Klägerin mit Luna in der Waldau spazieren gegangen, wobei Luna durchgehend angeleint war.

Der Lebensgefährte der Beklagten, Herr Mohammed Kedik, spazierte zur gleichen Zeit mit dem Schäferhund Zeus über den Waldweg. Zeus war nicht angeleint. Die Beklagte hat das Bestimmungsrecht über Zeus und kommt im eigenen Interesse für dessen Kosten auf, sodass sie Halterin des Hundes ist.

Zeus rannte vorweg um die nächste Kurve und startete knurrend einen Angriff auf die Klägerin und ihre Hündin. Es kam zu einer Rauferei zwischen den Hunden. Zunächst versuchte die Klägerin Zeus durch einen Fußtritt abzuwehren, was jedoch erfolglos blieb. Bei einem zweiten Angriff durch Zeus bekam die Klägerin Angst, dass Zeus Luna oder sie selbst schwer verletzen würde, und versuchte daraufhin einzugreifen, indem sie Luna von Zeus wegziehen wollte. Zeus schnappte nach dem Arm der Klägerin und sie wich aus, kam dabei jedoch ins Stolpern, weshalb sie das Gleichgewicht verlor und die sich neben dem Wegrand befindliche Böschung hinunterfiel. Bei dem Sturz erlitt die Klägerin ein Schädel-Hirn-Trauma sowie einen Oberschenkelhalsbruch.

Herr Kedik näherte sich der Unfallstelle und half der Klägerin auf. Nachdem Herr Kedik der Klägerin seine Kontaktdaten gab, wurde diese von ihrer Bekannten Christina Felger, mit der sie zur Zeit des Vorfalls telefoniert hatte, abgeholt und ins Krankenhaus gebracht.

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise deren persönliche Anhörung
Zeugnis der Frau Christina Felger, Lennéstraße 18, 53111 Bonn

Die Klägerin erlitt bei dem Sturz ein schweres Schädel-Hirn-Trauma sowie einen Oberschenkelhalsbruch. Sie befand sich fünf Tage vom 01.06.2025 bis zum 06.06.2025 in stationärer Behandlung im Krankenhaus.

Beweis: Bericht der Unfallchirurgie der Uniklinik Bonn vom 06.06.2025, 20.06.2025 und 02.10.2025 in Kopie. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens (Anlagen K1, K2, K3)

Auf ärztlichen Rat hin entschied die Klägerin sich gegen eine Operation. Sie musste zunächst 10 Wochen im Rollstuhl sitzen und anschließend 10 Wochen lang das Gehen wieder neu lernen. In dieser Zeit konnte sie sich nur unter Zuhilfenahme von zwei Unterarmstützen fortbewegen. Es folgte ein halbes Jahr Krankengymnastik. Insgesamt war die Klägerin 8 Monate arbeitsunfähig. In diesen 8 Monaten hatte die Klägerin erhebliche Schmerzen, welche die Einnahme von teilweise starken Schmerzmitteln erforderlich machte.

Beweis: wie vor

Die Langzeitfolgen der Verletzungen, insbesondere die des Schädel-Hirn-Traumas sind nicht absehbar. Aufgrund des Oberschenkelhalsbruches muss die Klägerin vermutlich mit einem Dauerschaden in Form von Bewegungseinschränkungen rechnen.

Beweis: wie vor

Die Klägerin wird in ihren Bewegungsfähigkeiten stark eingeschränkt sein, da das Hüftgelenk nicht mehr erheblich belastet werden darf. Freizeitbeschäftigungen, denen sie bisher nachgegangen ist, wie etwa Skifahren, Joggen, Tanzen oder Schlittschuhlaufen, sind nicht mehr möglich. Dadurch ist die Klägerin erheblich in ihrer Lebensqualität eingeschränkt.

Beweis: Bericht der Unfallchirurgie der Uniklinik Bonn vom 06.06.2025, 20.06.2025 und 02.10.2025 in Kopie. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens.

Im Hinblick auf die erlittenen Schmerzen, die Dauer der Heilbehandlung, die starken Einschränkungen für die Zukunft und den Umstand, dass mit einer vollständigen Heilung nicht zu rechnen ist, hält die Klägerin ein Schmerzensgeld von mindestens 9.000 € für angemessen, aber auch für erforderlich.

Darüber hinaus hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz einer allgemeinen Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

Da die Klägerin in den ersten 10 Wochen nach dem Unfall gar nicht und in den folgenden 10 Wochen nur eingeschränkt in der Lage war, ihren Haushalt selber zu führen, war sie zunächst für 10 Wochenstunden und ab der 11. Woche für 5 Wochenstunden auf externe Hilfe angewiesen.

Die entsprechenden Arbeiten hat der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin erledigt.

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise deren persönliche Anhörung

Dementsprechend hat die Haushaltsführung einen Schaden in Höhe von 1.530,00 € erlitten.

Bereits mit Schreiben vom 24.06.2025 hatte die Klägerin Herrn Kedik aufgefordert, den Halter der Hunde mitzuteilen. Daraufhin meldete dieser sich mit Schreiben vom 15.07.2025 und benannte die Beklagte mitsamt ihrer Adresse als Hundehalterin.

Beweis: Nachdruck der Schreiben (**Anlage K4 und K5**)

Mit Schreiben vom 02.02.2026 hat die Klägerin dann die Beklagte aufgefordert, unter Fristsetzung bis zum 20.02.2026 ein Schmerzensgeld in Höhe von 9.000 € sowie Schadensersatz in Höhe von 1.555,00 € zu zahlen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens (**Anlage K6**)

Mit Schreiben vom 17.02.2026 hat die Beklagte unter Hinweis auf eine angeblich fehlende Haftung ihrerseits jegliche Einstandspflicht abgelehnt.

Beweis: Nachdruck des Schreibens (**Anlage K7**)

Insoweit verkennt die Beklagte, dass sie als Tierhalterin verschuldensunabhängig einzustehen hat. Nach diesseitiger Auffassung muss sich die Klägerin auch kein Mitverschulden der von ihrem eigenen Hund ausgehenden Tiergefahr anrechnen lassen. Luna war durchgehend angeleint und ist ein sehr ruhiger Hund. Bislang kam es auch in unvorhergesehenen Situationen nie zu Problemen.

Da die verbliebenen Einschränkungen noch fortauern, das Erreichen eines Status quo im Rahmen der noch andauernden Heilbehandlung noch nicht absehbar ist und dauerhafte Einschränkungen nach ärztlicher Auskunft zu befürchten sind, ist der Feststellungsantrag erforderlich.

Beweis: Bericht der Unfallchirurgie der Uniklinik Bonn 06.06.2025, 20.06.2025 und 02.10.2025 in Kopie. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens.

Der Streitwert des Klageantrags zu 2) wird vorläufig mit 2.000,00 € beziffert.

Wittmann
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen 1 bis 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 18.06.2026 gemäß §§ 272 II, Alt. 2, 276 I 1, 2, II ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 II ZPO ist den Klagevertretern und Beklagtenvertretern jeweils am 19.06.2026 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 03.07.2026, das am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, hat die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten ihre Verteidigungsbereitschaft ordnungsgemäß angezeigt.

RECHTSANWÄLTIN BAUER

Rechtsanwältin Bauer, Frongasse 28, 53121 Bonn

Rechtsanwältin Frieda Bauer

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Frongasse 28
53121 Bonn

Telefon (0228) 98765-0

Telefax (0228) 98765-10

E-Mail: info@rechtsanwaeltin-bauer.de

per beA

Bonn, 17.07.2026

In Sachen

Müller ./ Clarßen (Az: 7 O 753/26)

kündigen wir unter Bezugnahme auf unseren Schriftsatz vom 23.10.2024 nun folgenden Antrag an:

die Klage abzuweisen

GRÜNDE:

Die geltend gemachten Ansprüche werden im Grunde insgesamt und teilweise auch der Höhe nach bestritten.

Die Beklagte war zum Schadenszeitpunkt nicht zugegen. Sie muss daher in rechtlich zulässiger Weise den Sachvortrag der Klägerin zum Schadenshergang insgesamt mit Nichtwissen bestreiten. Nach den Erkenntnissen der Beklagten kann lediglich von Folgendem ausgegangen werden:

Der Lebensgefährte der Beklagten, der Zeuge Mohammed Kedik, war mit dem Schäferhund Zeus auf einem ausgewiesenen Wanderweg in der Waldau unterwegs. Kurz vor der Biegung des Pfades, auf dem Herr Kedik spazierte, riss sich der angeleinte Zeus los und rannte laut bellend nach vorne. Unmittelbar nach dem Losreißen des Hundes versuchte Herr Mohammed Kedik erfolglos, den Hund zurückzupfeifen. Kurz darauf hörte er einen Schrei. Er eilte sofort in Richtung des Schreis und fand dort die Klägerin im Gebüsch liegend vor. Erst nachdem Herr Kedik sich zu ihr runterbeugte, reagierte die Klägerin und schimpfte lauthals über die Hunde.

Beweis: Zeugnis des Herrn Mohammed Kedik, zu laden über die Beklagte.

Den eigentlichen Unfallhergang hat der Zeuge nicht gesehen. Es muss daher mit Nichtwissen bestritten werden, dass die Klägerin – wie von ihr dargestellt – tatsächlich gestürzt ist, weil sie aufgrund des Ausweichens vor einem Biss das Gleichgewicht verlor. Insbesondere muss zudem mit Nichtwissen bestritten werden, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem einzuräumenden Losreißen des Hundes und dem Sturz der Klägerin besteht. Es ist durchaus auch denkbar, dass die Klägerin bereits vor Eintreffen des Hundes gestürzt sein könnte.

Außerdem verneint bereits der Vortrag der Klägerin selbst eine Verantwortlichkeit der Beklagten, da der Sturz ja gerade darauf beruhte, dass die Klägerin selbst eingriff. Es ist allgemein anerkannt, dass man als Hundehalter nicht in eine Rauferei seines Hundes eingreift, weil ein erhebliches Risiko besteht, bei einem solchen Eingreifen gebissen zu werden. Dadurch hat sie sich die Sturzverletzungen letztlich selbst beigelegt. Mindestens aber würde sie dadurch ein erhebliches Mitverschulden treffen.

Mit der Vernehmung der Klägerin als Partei besteht aber Einverständnis, da sie nun mal die Einzige ist, die tatsächlich dabei war.

Sollte das Gericht wider Erwarten einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Sturz der Klägerin einerseits und dem Verhalten des Hundes andererseits feststellen, müsste sich die Klägerin aber sowohl die Tiergefahr ihres eigenen Hundes als auch ein erhebliches eigenes Mitverschulden anrechnen lassen.

Es ist allgemein anerkannt, dass sich ein Tierhalter, der durch ein anderes Tier geschädigt wird, die Tiergefahr seines eigenen Tieres anrechnen lassen muss. Ein Mitverschulden ergibt sich darüber aus dem Umstand, dass die Klägerin selbst eingegriffen hat und sich die Verletzungen damit letztlich selbst zugefügt hat. Die Klägerin wohnt in unmittelbarer Nähe zur Unfallstelle und verbringt ihre Freizeit regelmäßig in der Waldau.

Es soll nicht bestritten werden, dass die Klägerin bedauerlicherweise die in dem Arztbericht beschriebenen Verletzungen davongetragen hat und in der dargelegten Weise eingeschränkt war

und auch noch nicht vollständige Heilung eingetreten ist. Gleichwohl kann im Zusammenhang mit der Bemessung eines Schmerzensgeldes das nicht unerhebliche Mitverschulden der Klägerin nicht unberücksichtigt bleiben, weshalb der von der Klägerin begehrte Betrag jedenfalls überhöht ist.

Der Sachvortrag der Klägerin hinsichtlich des Haushaltsführungsschadens ist nicht hinreichend substantiiert. Die Klägerin hat nicht konkret vorgetragen, in welchem Umfang sie vor dem Unfallereignis Tätigkeiten im Haushalt ausgeübt hat, insbesondere ist nichts dazu vorgetragen, ob die Klägerin berufstätig war und wie ihr Haushalt im Einzelnen organisiert war. Dieser Schaden ist mangels konkreten Vortrages nicht ersatzfähig und wird rein vorsorglich bestritten.

Eine Unkostenpauschale ist ebenfalls nicht ersatzfähig.

Mangels Haftung dem Grunde nach kann auch der Feststellungsantrag keinen Erfolg haben.

Bauer
Rechtsanwältin

Hinweis: Der Schriftsatz vom 17.07.2026 ist dem Klägervorteiler am 20.07.2026 mit einer Stellungnahmefrist binnen vier Wochen zugestellt worden.

- Rechtsanwälte Wittmann und Dr. Heinrichs -

Rechtsanwälte Wittmann und Dr. Heinrichs, Sandkaule 4,
53111 Bonn

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

**Tobias Wittmann
Dr. Laura Heinrichs**

Sandkaule 4
53111 Bonn
Telefon (0228) 489020
Telefax (0228) 489029
E-Mail: info@ra-wittmann-heinrichs.de

per beA

Unser Zeichen: ML-812-26
Bonn, 17.08.2026

In Sachen Müller ./ Clarßen (Az: 7 O 753/26)

replizieren wir auf die Klageerwiderung der Beklagten vom 17.07.2026 wie folgt:

Dass der Hund sich losgerissen hat, wird bestritten. Der Hund trug zum Zeitpunkt der Verfolgungsjagd weder eine Leine noch ein Halsband.

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise deren persönliche Anhörung

Insoweit wird auf § 2 I Hundegesetz für das Land NRW (LHundG) hingewiesen. Hiernach sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Hiergegen hat der Zeuge Kedik vorliegend offensichtlich verstoßen.

Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dass die Klägerin sich die spezifische Tiergefahr ihres Hundes trotz des Verhaltens des Zeus anrechnen lassen muss, wäre die Tiergefahr des Zeus erheblich höher zu gewichten. Schließlich griff der Hund der Beklagten die Klägerin mehrfach an, ohne dass eine Aufsichtsperson in der Nähe war, die hätte eingreifen können. Somit steht fest, dass der Hund der Beklagten zu diesem Zeitpunkt außerhalb jeder Kontrolle gewesen ist. Die spezifische Tiergefahr, die von einem angreifenden Hund ausgeht, ist deutlich höher als die eines friedlichen und angeleinten Hundes. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Tiergefahr des Schäferhunds der Beklagten schon aufgrund seiner Statur und der damit einhergehenden Gefährlichkeit aufgrund seiner Muskel- und Beißkraft sowie seines aggressiven Verhaltens erheblich höher zu gewichten ist als die des Cocker Spaniels der Beklagten. Die Hündin der Beklagten ist dem Schäferhund körperlich deutlich unterlegen und ihrem Wesen nach sehr ruhig und unauffällig.

Die Beklagte muss sich zudem das Verschulden ihres Lebensgefährten zurechnen lassen. Da die Beklagte somit aufgrund Verschuldens haftet, kommt es auf die Tierhalterhaftung letztlich gar nicht mehr an.

Bezüglich des Haushaltsführungsschadens ergibt sich bereits aus den erlittenen Verletzungen und den ärztlichen Diagnosen, die unter Beweis gestellt sind, sowie aus der unstreitigen Dauer der Bewegungseinschränkungen, dass die Klägerin in der fraglichen Zeit nicht und später nur eingeschränkt in der Lage war, ihren Haushalt selbst zu führen.

Dabei verhält es sich im Zusammenhang mit der Berechnung des Haushaltsführungsschadens so, dass die Klägerin zum fraglichen Zeitpunkt verheiratet war. Es handelt sich um einen Zweipersonenhaushalt mit ihr und ihrem Ehemann, wohnhaft in einem Haus mit 185 qm Wohnfläche und 100 qm Garten. Abgesehen von einigen kraftaufwändigen Tätigkeit im Garten, erledigte die Klägerin vor dem Unfall alle Tätigkeiten in Haushalt und Garten aufgrund der Berufstätigkeit ihres Ehemannes alleine. Die Klägerin selbst arbeitete (und arbeitet) 35 Stunden die Woche als Sachbearbeiterin, beendete ihre Arbeit zwischen 15 und 16 Uhr und war dann regelmäßig eine halbe Stunde später zu Hause. Bei den Tätigkeiten im Haushalt handelte es sich um Waschen, Putzen, Kochen etc. Diese Arbeiten erledigte die Klägerin stets unter der Woche, um am Wochenende die freie Zeit mit ihrem Ehemann genießen zu können. Dieser Aufwand belief sich auf 2 Stunden pro Wochentag und somit auf insgesamt 10 Wochenstunden. Der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin nahm sich in den ersten 10 Wochen nach dem

Unfall Sonderurlaub und erledigte alle Aufgaben alleine. In den nächsten 10 Wochen arbeitete er nur noch halbtags und erledigte weiterhin die Mehrzahl der im Haushalt anfallenden Arbeiten.

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise deren persönliche Anhörung

Wittmann
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz vom 17.08.2026 ist dem Beklagtenvertreter am 21.08.2026 per beA zugestellt worden.

RECHTSANWÄLTIN BAUER

Rechtsanwältin Bauer, Frongasse 28, 53121 Bonn

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

per beA

Rechtsanwältin Frieda Bauer

Frongasse 28
53121 Bonn

Telefon (0228) 98765-0
Telefax (0228) 98765-10
E-Mail: info@rechtsanwaeltin-bauer.de

Bonn, 14.09.2026

In Sachen Müller ./.. Clarßen (Az: 7 O 753/26)

bleibt es bestritten, dass der Hund angegriffen hätte. Selbst wenn der Hund auf die Klägerin zu rannte, würde dies keine außergewöhnliche Aggression, sondern ein normales Hundeverhalten darstellen. Auch wenn ein Hund freudig oder in spielerischer Intention handelt, rennt er auf seine Artgenossen zu und kann seine Freude durch Schnappen, Bellen oder Beißen ausdrücken, ohne aber verletzen zu wollen.

Die Beklagte muss sich das Verhalten ihres Lebensgefährten, des Zeugen Kedik, nicht zurechnen lassen. Herr Mohammed Kedik führt den Hund gelegentlich unentgeltlich aus, wenn die Beklagte

verhindert ist. Dies aber auch nur dann, wenn er selbst Lust dazu hat. Dabei ist er in keinerlei Weise an Weisungen der Beklagten gebunden. Er führt die Hunde so aus, wie er es für richtig hält.

Zudem dürfte eine Haftung der Beklagten auch deswegen ausscheiden, weil es sich bei dem Schäferhund um einen potentiellen Wachhund handelt. Sollten nachts Einbrecher in das von der Beklagten und ihrem Lebensgefährten bewohnte Haus einzudringen versuchen, würde der Hund sie durch lautes Gebell verscheuchen. Bei dem Schäferhund handelt es sich um einen ehemaligen Polizeihund, der eine entsprechende Ausbildung genossen hat.

Bauer
Rechtsanwältin

Hinweis: Das Gericht hat mit Verfügung vom 21.09.2026 Güetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 21.10.2026 bestimmt.

Öffentliche Sitzung des Landgericht
Geschäftsnummer: 7 O 753/26
Gegenwärtig: Richter am Landgericht Schilling als Einzelrichter

Bonn, den 21.10.2026

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO

In dem Rechtsstreit **Müller ./.** **Clarßen**

Erschienen bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich sowie Rechtsanwalt Wittmann
2. die Beklagte persönlich sowie Rechtsanwältin Bauer
3. ferner erschienen die vorbereitend geladenen Zeugen Kedik und Felger

Die Zeugen wurden zunächst dem Gesetz entsprechend belehrt und auf ihre allgemeine prozessuale Wahrheitspflicht sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis: Von einem Abdruck der Hinweise wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klagevertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 24.02.2026.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenvertreterin erklärte, dass die Beklagte mit der Vernehmung der Klägerin als Partei einverstanden ist.

Diktirt, laut vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet: [...]

Hinweis: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß erlassenen Beschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Zunächst wurde die Klägerin dem Gesetz entsprechend belehrt und sodann gemäß § 447 ZPO wie folgt als Partei vernommen:

Zur Person: Ich heiße Julia Müller, bin 48 Jahre alt und arbeite als Sachbearbeiterin. Ich wohne in Bonn.

Zur Sache: Ich wollte am Unfalltag mit meiner Hündin Luna einen Spaziergang in der Waldau machen. Ich gehe regelmäßig mit Luna in der Waldau spazieren, wenn das Wetter schön ist. Ich kann mich noch genau daran erinnern, dass es der Pfingstsonntag war und ich mich so gefreut hatte, dass nach dem vielen Regen vorher die Sonne endlich wieder schien.

Luna ist eine sehr ruhige Hündin und sie rennt auch nicht gerne, sodass ich sie immer angeleint lasse. An dem Tag habe ich plötzlich lautes Hundegebell gehört und dann einen Schäferhund auf uns zu rennen gesehen. Luna war schon ganz verängstigt, sodass ich den Schäferhund abwehren wollte. Zunächst versuchte ich, ihn mit einem Fußtritt in seine Richtung fernzuhalten, was jedoch erfolglos blieb. Der Schäferhund startete nämlich einen zweiten Angriff. Ich bekam es dann angesichts seiner Größe und seinem aggressiven Verhalten mit der Angst zu tun und wollte Luna auf den Arm nehmen, um sie vor dem Hund zu schützen. Dabei schnappte der Hund allerdings nach meinem Arm. Aufgrund des Schocks verlor ich beim Ausweichen das Gleichgewicht und stürzte eine Böschung hinunter, die sich direkt neben dem Wegesrand befindet. Als ich merkte, wie ich fiel, dachte ich, „Das war’s jetzt“. Davon bin ich auch heute noch traumatisiert.

Zum Glück habe ich mir aber nicht das Genick gebrochen, sondern bin doch angesichts der Umstände recht glücklich gefallen. Ich lag benommen auf dem Boden und bin erst wieder richtig zu mir gekommen, als ich die Stimme meiner Freundin Christina Felger, mit der ich während des Vorfalls telefonierte, durch mein Telefon hörte. Sie rief laut und fragte, was passiert sei und ob es mir gut gehe. Ich habe ihr die Situation dann geschildert.

Kurz darauf kam Herr Kedik auf mich zu und half mir hoch. Dabei habe ich dann gemerkt, dass meine Hüfte höllisch wehgetan hat und ich nicht auftreten konnte. Zudem hatte ich extreme Kopfschmerzen.

Der Schäferhund war offensichtlich nicht angeleint und hat nicht auf Herrn Kedik gehört. Auch als Frau Felger, die dann zu meiner Hilfe hinzukam, eingetroffen ist, war der Schäferhund immer noch sehr unruhig und ist an uns hochgesprungen. Ob das Tier eine Leine oder ein Halsband getragen hat, konnte ich nicht sehen.

Herr Kedik gab mir schließlich seine Kontaktdaten. Ich war dann 5 Tage im Krankenhaus und saß 10 Wochen im Rollstuhl. Die Ärzte sagten, ich dürfte mit dem Bein auf keinen Fall auftreten. Während dieser Zeit hatte ich das Bein gestreckt in einer Schiene. Ich saß teilweise 12 Stunden am Tag in meinem Rollstuhl und konnte nur mit der Hilfe meines inzwischen verstorbenen Mannes auf Toilette gehen oder mich anziehen. Hätte er keinen Sonderurlaub bekommen, wäre ich auf die Hilfe fremder Menschen angewiesen gewesen.

Nach den 10 Wochen Rollstuhl musste ich wieder gehen lernen. Ich hatte dann wochenlang Unterarmstützen und Krankengymnastik, das hat sich grob geschätzt noch ungefähr ein halbes Jahr hingezogen. Seit dem Unfall musste ich meine Freizeitgestaltung radikal ändern. Früher bin ich gerne mal gejoggt oder im Winter Schlittschuh gelaufen oder zum Skifahren in die Berge gefahren. Das alles geht seit dem Unfall nicht mehr. Es fällt mir schwer, meinen Bewegungsdrang zu unterdrücken. Treppensteigen geht immer noch nicht richtig und auch längeres Stehen ist teilweise unerträglich.

Auf die Frage des Gerichts, ob die Klägerin eine Haushaltshilfe eingestellt habe: Nein, das musste mein Mann alles kompensieren. Eigentlich war er beruflich immer sehr eingespannt und deshalb habe ich mich – vor dem Unfall – immer um den Haushalt gekümmert. Ich habe wirklich alles alleine gemacht. Untätig meinem Mann zuzusehen, wie er alles macht, war schrecklich für mich. Leichtere Arbeiten konnte ich nach 10 Wochen dann wieder selbst mehr schlecht als recht erledigen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet.

Daraufhin wurde der Zeuge Kedik in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Mohammed Kedik, bin 44 Jahre alt und von Beruf Architekt. Ich wohne in Bonn und bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert. Ich bin auch mit der Beklagten nicht verlobt.

Zur Sache: An dem Tag habe ich nach der Arbeit einen Spaziergang durch die Waldau gemacht. Ich mache das regelmäßig und nehme nach Lust und Laune Zeus manchmal mit. An diesem Tag

passte es gut, da mich die Beklagte gebeten hatte, den Hund auszuführen. Ich weiß genau, dass ich Zeus wie immer an der Leine hatte. An diesem Tag ist uns nämlich ein Schäfer mit seiner Schafsherde entgegengekommen. Da hat Zeus so stark gezogen, dass ich ihn nur mit aller Kraft festhalten konnte. Nachdem wir an der Schafsherde vorbei sind, musste ich ihn nicht mehr ganz so fest halten wie zuvor. Er hat sich dann losgerissen und ich hörte nur noch sein Bellen. Kurz darauf habe ich das Bellen eines anderen Hundes sowie einen weiblichen Schrei gehört. Ich eilte Zeus nach und ich erinnere mich noch, wie ich dann in einiger Entfernung eine Frau leblos im Gebüsch liegen sehen. Ich bin dann zu ihr hingekommen und sie war zum Glück doch bei Bewusstsein und hat gleich angefangen, über Zeus zu schimpfen. Ich habe ihr natürlich aufgeholfen und mit ihr auf Frau Felger gewartet. Ich habe ihr dann noch meine Kontaktdaten gegeben.

Auf die Frage des Beklagtenvertreters, ob der Schäferhund Zeus schon öfter auf andere Hunde in aggressiver Weise zu gerannt ist: Das kann ich so pauschal nicht sagen. Eigentlich möchte er immer nur spielen. Vielleicht wird sein spielerisches Verhalten aber aufgrund seiner Rasse als aggressives Verhalten von anderen so aufgefasst.

Auf die Frage des Gerichts, wo der Hund gewesen sei, als Herr Kedik das Bellen und den Aufschrei gehört haben: Da war der Hund schon um die Kurve und nicht mehr zu sehen. Ich kann Ihnen leider nicht sagen, wo er genau war. Als ich um die Kurve kam, lag dort nur die Frau und Zeus kam kurz darauf zurück.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde um 10:10 Uhr im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Sodann wurde die Zeugin Felger in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Christina Felger, bin 52 Jahre alt und von Beruf Tierärztin. Ich wohne in Bonn und bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: An dem Tag habe ich mit Julia telefoniert, während sie spazieren ging. Nachdem wir ca. 20 Minuten gesprochen hatten, hörte ich durchs Telefon einen bellenden Hund. Danach hörte ich nur noch einen Schrei und raschelnde Geräusche. Ich habe mir sofort Sorgen gemacht und Julia gefragt, was passiert sei und ob es ihr gut gehe. Ich war so erleichtert, als sie mir schließlich antwortete. Sie klang sehr benommen und hat mir dann kurz geschildert, was passiert ist. Sie sagte, dass sie und Luna von einem Schäferhund angegriffen wurden und sie versucht hat, Luna von dem Hund wegzuziehen. Dabei habe der Hund nach ihr geschnappt, woraufhin sie auswich und dabei das Gleichgewicht verlor und eine Böschung runterfiel. Ich habe mich dann sofort auf den Weg zu ihr gemacht, da ich in der Nähe der Waldau wohne. Herr Kedik gab ihr noch irgendeinen Zettel und dann sind wir ins Krankenhaus gefahren. Der Schäferhund war die ganze Zeit sehr unruhig und ist an uns hochgesprungen. Deshalb weiß ich auch, dass er nicht angeleint war.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde um 10:35 Uhr im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erneut erörtert. Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Montag, den 05.11.2026, 14 Uhr, Saal N 14.

Schilling
Richter am Landgericht

Kaiser
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin in der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.11.2026.

Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie die Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist – ggf. in einem Hilfsgutachten – auf sämtliche von den Parteien aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der vorläufige Streitwert in der Klageschrift in der Höhe in zutreffender Weise beziffert worden ist.